

Antrag

der Abg. Georg Wacker u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Welchen Stellenwert hat das berufliche Gymnasium noch unter Grün-Rot?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. bis wann sie den Landtag von Baden-Württemberg über die Ergebnisse des unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagenden Arbeitskreises „Gymnasium 2020“ zur geplanten Weiterentwicklung des Gymnasiums informieren wird (mit Angabe, welche Personen für welche Institution in dem Arbeitskreis mitgearbeitet haben);
2. welche Ergebnisse des Arbeitskreises „Gymnasium 2020“ zur Weiterentwicklung des baden-württembergischen Gymnasiums sie umzusetzen plant (mit Angabe ihres Zeitplans der Umsetzungsschritte);
3. welche Übergangsmöglichkeiten derzeit für Schülerinnen und Schüler einer Realschule, einer Werkrealschule bzw. einer Gemeinschaftsschule bestehen, um nach Klassenstufe zehn in die Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums zu wechseln;
4. inwieweit sie konkret plant, die allgemein bildenden Gymnasien für Absolventen der Realschule, der Werkrealschule bzw. der Gemeinschaftsschule über die in Ziffer 3 genannten Möglichkeiten hinaus zu öffnen;
5. wie sie die Anschlussmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern einer Gemeinschaftsschule auf die beruflichen bzw. allgemein bildenden Gymnasien bewertet;

6. ob sie die Gefahr erkennen kann, mit der geplanten Öffnung der allgemein bildenden Gymnasien für die Absolventen der Realschule, der Werkrealschule bzw. der Gemeinschaftsschule die Zukunft der erfolgreichen beruflichen Gymnasien im Land zu gefährden;
7. wie sie die bislang bestehenden Anschlussmöglichkeiten auf ein berufliches Gymnasium unter den Gesichtspunkten „Durchlässigkeit“, „Bildungserfolg“ und „sozialem Aufstieg“ bewertet;
8. mit welchen künftigen Übergangszahlen auf die beruflichen Gymnasien sie im Falle einer Öffnung des Übergangs auf die allgemein bildenden Gymnasien rechnet;
9. ob sie die Bildung zusätzlicher Klassen an den allgemein bildenden Gymnasien zur Aufnahme der Absolventen der Realschule, der Werkrealschule bzw. der Gemeinschaftsschule plant oder ob nur die in Klasse zehn bestehenden Klassen bis zum Klassenteiler aufgefüllt werden sollen;
10. welche Auswirkungen sie insbesondere auf die kleineren beruflichen Gymnasien im ländlichen Raum angesichts dieser Planungen erkennen kann.

10. 03. 2015

Wacker, Müller, Wald,
Traub, Röhm, Dr. Stolz CDU

Begründung

Die unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagende Arbeitsgruppe „Gymnasium 2020“ hat bereits vor geraumer Zeit dem Kultusminister ein Bündel von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Gymnasiums vorgelegt. Wie den Antragsstellern bekannt wurde, sollen sich die vielfältigen Vorschläge insbesondere auf die Sicherung der hohen Qualität des baden-württembergischen Gymnasiums beziehen. Da der Kultusminister diese Vorschläge aber noch immer unter Verschluss hält, wächst die Sorge an den Gymnasien, dass die erwarteten qualitätssichernden Maßnahmen nicht zur Umsetzung kommen sollen.

Allerdings sind auch die beruflichen Schulen von den Vorschlägen betroffen. Die beruflichen Gymnasien leisten einen wichtigen Beitrag für den im baden-württembergischen Schulsystem geltenden Grundsatz „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Sie bieten den passgenauen Anschluss an die erfolgreiche und bewährte praxisorientierte Arbeit der Werkrealschulen und Realschulen. Im Bildungsmonitor des Instituts der deutschen Wirtschaft erhalten die beruflichen Gymnasien regelmäßig Spitzenbewertungen. Daher wundern die Pläne des Kultusministeriums, die allgemein bildenden Gymnasien im Land künftig weiter für Absolventen der Realschule, Werkrealschule bzw. Gemeinschaftsschule, unabhängig von einer bereits erlernten zweiten Fremdsprache, zu öffnen. Dies droht die Arbeit der erfolgreichen und hervorragend arbeitenden beruflichen Gymnasien nachhaltig zu gefährden. Gerade kleinere berufliche Schulstandorte stünden vor einer ungewissen Zukunft.

Um an einem allgemein bildenden baden-württembergischen Gymnasium die allgemeine Hochschulreife zu erlangen, ist gemäß Kultusministerkonferenz (KMK)-Vereinbarung eine zweite Fremdsprache Pflicht. Die beruflichen Gymnasien bieten für Absolventen der Realschule, Werkrealschule und Gemeinschaftsschule, die bislang keine zweite Fremdsprache erlernt hatten, in der Oberstufe spezielle Kompaktkurse zum Erlernen der zweiten Fremdsprache. Für diese Schülerinnen und Schüler bietet sich so eine passgenaue Anschlussmöglichkeit hin zum Abitur. Die Antragssteller erachten es daher als wenig zielführend, den Absolventen der Realschule, der Werkrealschule und der Gemeinschaftsschule den Zugang

auf ein allgemein bildendes Gymnasium zu erweitern. Sie erkennen in der Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen eine grundsätzliche Gefahr für die Qualität der allgemein bildenden Gymnasien, da ab Klasse zehn eine deutlich heterogenere Schülerschaft bestehen könnte. Daneben erkennen sie die Gefahr des massiven Verlusts an Schülerinnen und Schülern für die beruflichen Gymnasien, was gerade für kleinere Standorte existenzbedrohend sein kann. Für die Schulträger der beruflichen Gymnasien drohen Investitionsruinen; für die Wirtschaft der Verlust von berufsnah qualifizierten Abiturienten.

Der Kultusminister hatte den unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagenden Arbeitskreis „Gymnasium 2020“ einberufen und dabei den unbestrittenen Sachverstand des Philologenverbands, der größten Lehrerorganisation an den Gymnasien, ausgeschlossen. Ebenso war der Berufsschullehrerverband, der die Lehrkräfte an den beruflichen Gymnasien vertritt, mit seiner Fachexpertise außen vor. Die Antragsteller wundern sich über diese Geheimniskrämerei und erwarten vom Kultusminister, dass er endlich die längst vorliegenden Ergebnisse des Arbeitskreises dem Landtag verfügbar macht. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Gymnasium 2020“ bedürfen einer breiten öffentlichen Diskussion und dürfen nicht länger hinter verschlossenen Türen bleiben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. April 2015 Nr. 36-6412.40/109 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. bis wann sie den Landtag von Baden-Württemberg über die Ergebnisse des unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagenden Arbeitskreises „Gymnasium 2020“ zur geplanten Weiterentwicklung des Gymnasiums informieren wird (mit Angabe, welche Personen für welche Institution in dem Arbeitskreis mitgearbeitet haben);*
- 2. welche Ergebnisse des Arbeitskreises „Gymnasium 2020“ zur Weiterentwicklung des baden-württembergischen Gymnasiums sie umzusetzen plant (mit Angabe ihres Zeitplans der Umsetzungsschritte);*

Im Arbeitskreis „Gymnasium 2020“ arbeiteten Schulleiterinnen und Schulleiter von Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, ein Vertreter der Direktorenvereinigungen allgemein bildender Gymnasien, die schulischen Beratungsgremien (Landesschulbeirat, Landeselternbeirat, Landesschülerbeirat), die Regierungspräsidien, die Gymnasialseminare und das Landesinstitut für Schulentwicklung mit. Die Landesregierung wird den Landtag von Baden-Württemberg zu gegebener Zeit über die Ergebnisse des Arbeitskreises sowie über die Umsetzung dieser Ergebnisse informieren.

- 3. welche Übergangsmöglichkeiten derzeit für Schülerinnen und Schüler einer Realschule, einer Werkrealschule bzw. einer Gemeinschaftsschule bestehen, um nach Klassenstufe zehn in die Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums zu wechseln;*

Der Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums ist derzeit für Schülerinnen und Schüler einer Realschule, einer Werkrealschule oder einer Gemeinschaftsschule nach Klassenstufe 10 möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 der Multilateralen Versetzungsordnung vorliegen:

- a) In zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache wurde mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbänden mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht und
- b) in jeder Fremdsprache wurde mindestens die Note „befriedigend“ erreicht, die in der Klasse des aufnehmenden Gymnasiums ein für die Versetzung maßgebendes Fach ist.

Darüber hinaus kommt der Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform für Schülerinnen und Schüler einer Realschule, einer Werkrealschule oder einer Gemeinschaftsschule nach Klassenstufe 10 gemäß Erlass vom 22. Februar 1984 in Betracht, sofern ausweislich des Zeugnisses über das Erreichen des mittleren Schulabschlusses ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

4. inwieweit sie konkret plant, die allgemein bildenden Gymnasien für Absolventen der Realschule, der Werkrealschule bzw. der Gemeinschaftsschule über die in Ziffer 3 genannten Möglichkeiten hinaus zu öffnen;

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verfolgt keine konkreten Planungen, die allgemein bildenden Gymnasien für Absolventen der Realschule, der Werkrealschule oder der Gemeinschaftsschule über die in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen hinaus zu öffnen.

5. wie sie die Anschlussmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern einer Gemeinschaftsschule auf die beruflichen bzw. allgemein bildenden Gymnasien bewertet;

Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule können nach Klasse 10 der Gemeinschaftsschule entweder in die Oberstufe einer Gemeinschaftsschule eintreten oder in die Eingangsklasse der Sekundarstufe II an allgemein bildenden oder beruflichen Gymnasien wechseln, sofern die jeweils erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. An den allgemein bildenden Gymnasien der Normalform (G8 und G9) ist die Eingangsklasse in die Sekundarstufe II die Klasse 10 bzw. 11, in den Gemeinschaftsschulen, den allgemein bildenden Gymnasien der Aufbauform und in den beruflichen Gymnasien die Klasse 11. Der Besuch der Oberstufe umfasst drei Jahre. Der Wechsel von Schülerinnen und Schülern einer Gemeinschaftsschule in ein allgemein bildendes Gymnasium der Normalform ist in der Multilateralen Versetzungsordnung geregelt (siehe Antwort zu Ziffer 3). Für den Wechsel an ein berufliches Gymnasium gelten die Regelungen der Aufnahmeverordnung in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform.

6. ob sie die Gefahr erkennen kann, mit der geplanten Öffnung der allgemein bildenden Gymnasien für die Absolventen der Realschule, der Werkrealschule bzw. der Gemeinschaftsschule die Zukunft der erfolgreichen beruflichen Gymnasien im Land zu gefährden;

7. wie sie die bislang bestehenden Anschlussmöglichkeiten auf ein berufliches Gymnasium unter den Gesichtspunkten „Durchlässigkeit“, „Bildungserfolg“ und „sozialem Aufstieg“ bewertet;

Die Landesregierung misst den beruflichen Gymnasien in der Schullandschaft von Baden-Württemberg einen sehr hohen Stellenwert bei. Dies wird an den großen Anstrengungen deutlich, die in der laufenden Legislaturperiode für deren Ausbau unternommen wurden: Mit insgesamt 150 zusätzlichen Eingangsklassen, die in ihrem Endausbau einem Unterrichtsvolumen von etwa 750 Deputaten entsprechen, entspricht die aktuelle Aufnahmekapazität mehr als 90 Prozent der zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Bewerbungen. Dieser Wert lag 2010 noch bei 70 Prozent (siehe Ausführungen in DS 15/5524). Etwa ein Drittel der Abiturientinnen und Abiturienten des Landes erwirbt die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium. Die beruflichen Gymnasien leisten einen wichtigen Beitrag zur Durchlässigkeit in unserem Schulsystem, indem sie den Großteil ihrer

Schülerinnen und Schüler, die zuvor eine andere Schulart, nicht das Gymnasium, besucht haben, nach dem mittleren Schulabschluss über die gymnasiale Oberstufe zum Abitur führen.

Den beruflichen Gymnasien gelingt es dabei, den sozialen Aufstieg und den Bildungserfolg vor allem auch von Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Schichten sicherzustellen.

8. mit welchen künftigen Übergangszahlen auf die beruflichen Gymnasien sie im Falle einer Öffnung des Übergangs auf die allgemein bildenden Gymnasien rechnet;

9. ob sie die Bildung zusätzlicher Klassen an den allgemein bildenden Gymnasien zur Aufnahme der Absolventen der Realschule, der Werkrealschule bzw. der Gemeinschaftsschule plant oder ob nur die in Klasse zehn bestehenden Klassen bis zum Klassenteiler aufgefüllt werden sollen;

10. welche Auswirkungen sie insbesondere auf die kleineren beruflichen Gymnasien im ländlichen Raum angesichts dieser Planungen erkennen kann.

Die in den Ziffern 8 bis 10 aufgeführten Aspekte sind rein hypothetisch.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport